



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Rechtliche Rahmenbedingungen für gemeinschaftliche Energieversorgung

Fachtagung Forschungsprojekt EE-Gemeinschaften
13. Februar 2025

Felicitas Strauch

Im Bereich dezentrale Energiekonzepte...



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Felicitas Strauch
Rechtsanwältin

-► ...beraten wir u.a. Projektentwickler, Betreiber, Wohnungsbauunternehmen, Mobilitätsanbieter, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen umfassend von der ersten Planung bis zur Umsetzung,
-► ...entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle,
-► ...gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (AGB, Stromlieferverträge, Speichervermarktungsverträge, Betriebsführungsverträge, etc.),
-► ...beraten wir zum Netzanschluss und zur Förderung nach EEG und setzen die Interessen von Betreibern und Projektentwicklern gegenüber Netzbetreibern durch,
-► ...beraten wir umfassend zu gesetzlichen Pflichten und regulatorischen Vorgaben.



Europarechtliche Grundlagen

- ☺ Richtlinie (EU) 2018/2001: „Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)“
 -▶ **Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften** (EE-Gemeinschaften) in Artikel 22, Artikel 2 Nummer 16 RED II
- ☺ Richtlinie (EU) 2019/944: „Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EBM-RL)“, zuletzt geändert durch Richtlinie 2024/1711 vom 13. Juni 2024
 -▶ Einführung des Konzepts von „**Aktiven Kunden**“ (Artikel 15) und „**Gemeinsame Energienutzung**“ (Artikel 15a)



U Artikel 2 Nummer 16 RED II:

-▶ EE-Gemeinschaft ist **Eigentümer oder Betreiber** von Projekten im Bereich **erneuerbarer Energie**
-▶ Anteilseigner/Mitglieder müssen **natürliche Personen, lokale Behörden** einschließlich Gemeinden oder **KMU** sein, die in der Nähe des Projekts angesiedelt sind
-▶ Vorrangiges Ziel darf **nicht auf die Erwirtschaftung von finanziellen Gewinnen ausgerichtet sein**, sondern muss darin bestehen, ihren Mitgliedern/Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen
-▶ Beteiligung von Privatunternehmen darf **nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit** sein

Artikel 22 RED II: EE-Gemeinschaften

🕒 Artikel 22 Absatz 2 a) und b) RED II:

.....▶ EE-Gemeinschaften sind berechtigt,

- erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen und
- sie innerhalb der Gemeinschaft als Kunden gemeinsam zu nutzen

.....▶ Mitgliedstaaten müssen rechtliche Rahmenbedingungen schaffen

- Richtlinie (EU) 2019/944: „Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EBM-RL)“, zuletzt geändert durch Richtlinie 2024/1711 vom 13. Juni 2024
 - ▶ Artikel 15: Aktive Kunden
 - Umsetzungsfrist: 31. Dezember 2020
 - ▶ Artikel 15: Gemeinsame Energienutzung („Energy Sharing“)
 - Umsetzungsfrist: 17. Juli 2026

Artikel 15 EBM-RL: Aktive Kunden

- 🕒 Artikel 2 Nummer 8 EBM-RL: „aktiver Kunde“ =
 -▶ Endkunde oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden,
 -▶ Energieerzeugung allein oder mit anderen gemeinsam
 -▶ Verbrauch, Speicherung oder Verkauf der erzeugten Elektrizität oder Teilnahme an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen
 -▶ Darf nicht gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein
- 🕒 (zusätzliche) Rechte aktiver Kunden u.a.:
 -▶ Tätigwerden auch über „Aggregatoren“, Beauftragung von Dritten
- 🕒 Verpflichtungen aktiver Kunden u.a.:
 -▶ Zahlung von Netzentgelten
 -▶ Bilanzkreisverantwortlichkeit



Artikel 15a EBM-RL:

Recht auf gemeinsame Energienutzung / Energy Sharing

🕒 Artikel 2 Nummer 10a EBM-RL:

🕒 „gemeinsame Energienutzung“ = **Eigenverbrauch aktiver Kunden** von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei

.....▶ a) diese Energie entweder

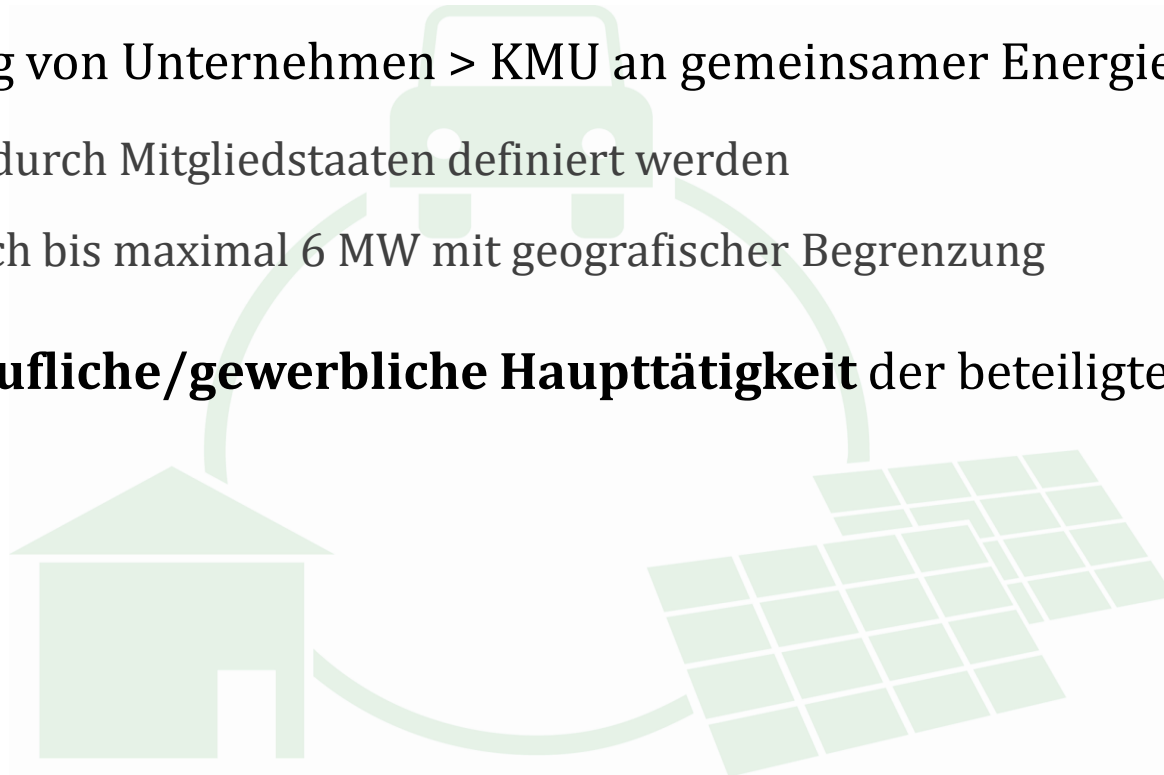
- außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage **erzeugt oder gespeichert** wird,
- die ganz oder teilweise **in ihrem Eigentum** steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder

.....▶ b) ihnen das Recht auf diese **Energie** von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos **übertragen wurde**;



Artikel 15a EBM-RL: Recht auf gemeinsame Energienutzung / Energy Sharing

- 🕒 Zielgruppe: **Haushalte, KMU, Öffentliche Einrichtungen**
- 🕒 Beteiligung von Unternehmen > KMU an gemeinsamer Energienutzung:
 -▶ Kann durch Mitgliedstaaten definiert werden
 -▶ Möglich bis maximal 6 MW mit geografischer Begrenzung
- 🕒 **Keine berufliche/gewerbliche Haupttätigkeit** der beteiligten aktiven Kunden





Artikel 15a EBM-RL:

Recht auf gemeinsame Energienutzung / Energy Sharing

- 🕒 Beauftragung eines Organisators möglich
- 🕒 **Befreiung von Versorgerpflichten** möglich, wenn die erneuerbare Energie
 -▶ durch einzelne Haushalte mit einer installierten Kapazität von bis zu 10,8 kW und
 -▶ durch Mehrparteienhäuser mit einer installierten Kapazität von bis zu 50 kW gemeinsam genutzt wird
 -▶ Mitgliedstaaten können diese Grenze erhöhen auf
 - Bis zu 30 kW bei einzelnen Haushalten
 - Bis zu 100 kW bei Mehrparteienhäusern



Umsetzung im deutschen Recht

I. Nutzung außerhalb des Netzes

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, § 42b EnWG

- Erzeugung von Energie in Gebäudestromanlage + Nutzung in Gebäude oder Nebenanlage
- **Keine Netzdurchleitung**
- Keine zusätzliche Förderung für den an Letztverbraucher*innen gelieferten Strom
- **Keine Vollversorgung** der Letztverbraucher erforderlich
- **Entfallen von Lieferantenpflichten**, z.B.
 - Vorgaben an Rechnungen, Stromkennzeichnung, Abrechnung

Mieterstrom, § 21 Abs. 3 EEG 2023:

- Solaranlage auf Gebäude oder Nebenanlage + Lieferung und dortiger Verbrauch
- **Keine Netzdurchleitung**
- **EEG-Vergütungskategorie**
- **Vollversorgung** der Letztverbraucher, § 42a Abs. 2 S. 6 EnWG
- Strompreis max. 75 % des im Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs



Umsetzung im deutschen Recht

II. Nutzung innerhalb des Netzes



„Bürgerenergiegesellschaft“ (BEG) im deutschen Recht, § 22b, § 3 Nummer 15 EEG 2023

„Bürgerenergiegesellschaft“ =

jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft mit

- ☺ a) **Mindestmenge natürliche Personen:** 50 natürliche Personen
- ☺ b) **Mindestmacht:** Mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage,
- ☺ c) **Zusammensetzung BEG:** Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei KMU und **kommunalen Gebietskörperschaften**
- ☺ d) **Machtbegrenzung:** Kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft **mehr als 10 Prozent** der Stimmrechte



„Bürgerenergiegesellschaft“ (BEG) im deutschen Recht, § 22b, § 3 Nummer 15 EEG 2023

U Privilegierung für BEG im deutschen Recht:

-▶ BEG stehen alle Förderungsformen des § 19 Abs.1 EEG 2023 offen
-▶ Nach § 22b Abs.1 und 2 EEG 2023 sind BEG von der Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen befreit, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen
-▶ Abweichende Grenzwerte für die Ausschreibungspflicht:
 - für WEA ab 18 MW und
 - für Solaranlagen ab 6 MW

U Voraussetzungen für Ausschreibungsbefreiung:

-▶ Keine Inbetriebnahme weitere Anlagen desselben Segments in vorherigen 3 Jahren
-▶ Fördersperre für finanzieller EEG-Förderung für Anlagen desselben Segments für folgende 3 Jahre

„Energy Sharing“ im deutschen Recht

- 🕒 Regelungsentwurf zu Energy Sharing (§ 42c EnWG) der EEG/EnWG-Novelle, sollte Art. 15a der EBM-RL umsetzen: Kommt **nicht** mehr vor der Bundestagswahl
- 🕒 Angedacht war:
 -▶ Strombezug **innerhalb des Netzes** der allgemeinen Versorgung
 -▶ Betrieb der Anlagen darf **nicht Haupttätigkeit** von betreibenden und mitnutzenden Letztverbraucher sein
 -▶ **Befreiung von (allen) Lieferantenpflichten** nur bei **Kleinanlagen** (< 30 kW) von Haushaltskunden (§ 42c Abs. 7)
 -▶ **keine Pflicht zur Vollversorgung**
 -▶ **Netzbetreiber müssen Energy Sharing in ihrem Bilanzierungsgebiet ermöglichen**
 -▶ **Stromlieferanten** müssen auf Verlangen Steuern, Abgaben, Umlagen etc. für verbrauchte Strommengen **über bestehenden Liefervertrag abrechnen**
- 🕒 Unsicher, ob neue Regierung die EBM-RL auch in dieser Form umsetzen wird



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Felicitas Strauch
Rechtsanwältin

Littenstraße 105
10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vbvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de